

Wien, 27.04.2022

**Betreff: Menschen mit Behinderungen, die aus der Ukraine flüchten mussten und in Österreich befristet leben – den Zugang zu Leistungen durch Bund und Länder für Kinder und Familien mit behinderungsbedingtem Bedarf öffnen**

Es ist bereits eine große Anzahl an Personen aus der Ukraine sicher in Österreich angekommen - derzeit wird kommuniziert, dass rund 50.000 bereits registriert sind<sup>1</sup> - und wohl vorerst bleiben wollen. Die tatsächliche Anzahl an Schutzsuchenden, die in Österreich befristet ein neues Zuhause finden wollen, ist noch nicht klar.

Jedenfalls befinden sich darunter auch Menschen mit Behinderungen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, vor allem Frauen. Sie brauchen spezialisierte Angebote, um ihre behinderungsbedingten Bedarfe zu decken. Angebote, die für alle Menschen, die in Österreich leben, entweder über den Bund oder die Länder bereitgestellt werden, wofür üblicherweise private Einrichtungen (NGOs) herangezogen werden.

**Bundesleistungen über AMS und SMS bereits gesichert verfügbar**

Der Bund hat rasch gehandelt: Auf Basis der sog. Vertriebenenverordnung in Verbindung mit der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG wurde der ersten Priorität folgend zuallererst die Grundversorgung für alle gesichert. Das schließt Menschen mit Behinderungen selbstverständlich mit ein.

Zusätzlich haben die beiden Ministerien für Arbeit und Soziales sehr rasch Regelungen getroffen, die für Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnen, die aus der Ukraine fliehen mussten und nun in Österreich einen befristeten Aufenthaltstitel erlangt haben.

Das Arbeitsmarktservice stellt alle Beratungsleistungen bereit, das Sozialministeriumsservice hat alle österreichweit verfügbaren Assistenzleistungen aus dem Netzwerk berufliche Assistenz unbürokratisch geöffnet. Alle **dabei-austria** Mitglieder sind für Jugendliche und Erwachsene offen, um Coachingleistungen oder Assistenzangebote für eine berufliche Perspektive in Wohnortnähe zu erbringen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene

Einzelne Schnittstellenthemen zwischen den Ansprüchen aus der Grundversorgung und den Folgen einer aufrechten Beschäftigung mit eigenem Einkommen sind noch in Diskussion –

man kann jedoch zuversichtlich sein, dass geeignete Lösungen gefunden werden. Als Interessensvertretung für Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Integration bringen wir uns in Abstimmung mit dem Österreichischen Behindertenrat hierzu mit entsprechenden lösungsorientierten Beiträgen ein.

### **Berechtigten Zugang zu den Leistungen der Länder ermöglichen**

Der Unabhängige Monitoringausschuss macht bereits im Schreiben vom 25. März 2022 auf folgenden bedeutsamen Sachverhalt aufmerksam:

Personen, die gerade aus der Ukraine geflüchtet sind, erhalten einen Aufenthaltstitel für Vertriebene gem § 62 AsylG. „Dieser berechtigt nicht dazu, Leistungen aus der Behindertenhilfe zu beziehen. Damit ist es für Menschen mit Behinderungen, die jetzt aus der Ukraine fliehen, unmöglich, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen aus der Behindertenhilfe zu bekommen.“<sup>2</sup> Dieser unerwünschte Umstand resultiert daraus, da dieser Personenkreis in den Zugangsbestimmungen zu den jeweiligen Ländergesetzen bisher nicht eingeschlossen ist.<sup>3</sup>

Ein Umstand, der sehr einfach zu verändern ist. **dabei-austria** bringt dazu folgenden Lösungsvorschlag ein:

**Alle Landesgesetze sollen in ihren jeweiligen Zugangsbestimmungen folgende Wortfolge einfügen: ... „oder ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gem. § 62 AsylG“.**

Beispielhaft wird die sodann erweiterte Formulierung aus dem Stmk. Behindertengesetz herausgegriffen – § 2 Abs 1 Z 2 im Gesamten würde dann lauten: *„eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates, die Schweizer Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 8 und 13 NAG besitzt, über den Status als anerkannter Flüchtling gemäß § 3 Asylgesetz 2005 oder über den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 oder ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene gem. § 62 AsylG verfügt...“*<sup>4</sup>

Diese geringfügige Gesetzesänderung bewirkt für Menschen mit Behinderungen, die in den unterschiedlichen Regionen der neun Bundesländer einen neuen Lebensraum gefunden haben, etwas Großes: Sie haben betreffend ihre behinderungsbedingten Bedarfe einen

---

<sup>2</sup> Christine Steger, Vorsitzende Unabhängiger Monitoringausschuss, Schreiben vom 25.3.2022 an Bund und Länder

<sup>3</sup> Vgl. §§ 2 ff Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl 2014/94; §§ 4 f Tiroler Teilhabegesetz, LGBl 2018/32; §§ 3 f Salzburger Teilhabegesetz, LGBl 1981/93 etc.

<sup>4</sup> Für alle weiteren Ländergesetze ist die geeignete Formulierung noch nicht ausgeführt.

gesicherten Zugang zu notwendigen Assistenzleistungen wie Frühförderung im Kindesalter oder Assistenzleistungen für noch nicht arbeitsfähige Jugendliche mit Behinderungen.

In den Dienstleistungsorganisationen sind bereits erste anfragende Familien bekannt, bei denen sich Informationsdefizite zeigen. Zudem werden die hohen bürokratischen Hürden für eine Nutzung der nötigen Leistung immer sichtbarer. Es steht jedoch nicht zu erwarten, dass diese erweiterte Bestimmung in den einzelnen Landesgesetzen zu einer hohen Steigerung der Anzahl der Zugangsberechtigten führen wird. Für jede einzelne Person ist diese Gleichstellung jedoch hoch bedeutsam!

Wir ersuchen Sie darum, sich im Rahmen Ihrer Zuständigkeit dafür einzusetzen, dass eine entsprechende Gesetzesanpassung umgehend erfolgt - damit ist gewährleistet, dass betroffene Personen allen in Österreich lebenden Bewohner:innen gleichgestellt sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung!



Mag.ª Eva Skergeth-Lopič  
Vorstandsvorsitzende **dabei-austria**

Der Dachverband Berufliche Integration Austria (**dabei-austria**) ist die bundesweite Vertretung aller Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz ([www.neba.at](http://www.neba.at)) anbietet. Ebenso vertritt **dabei-austria** Organisationen, die andere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte für Menschen mit Behinderungen sowie für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche anbieten. Von **dabei-austria** werden 200 Projekte vertreten, die im gesamten Bundesgebiet tätig sind und mit rund 2700 Projektmitarbeiter:innen pro Jahr mehr als 85.000 behinderte bzw. ausgrenzungsgefährdete Menschen beraten und begleiten.

**Dieses Schreiben ergeht an:**

Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc

Bundesminister Mag. Gerhard Karner

Bundesminister Johannes Rauch

Bundesminister Mag. Alexander Schallenberg

Flüchtlingskoordinator Generalmajor Michael Takács, MSc, BA, MA

Burgenland:

Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil, Landesrat Dr. Leonhard Schneemann

Kärnten:

Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, Landeshauptmann Stv.in Dr.in Beate Prettnner

Niederösterreich:

Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner, Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig

Oberösterreich:

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landesrätin Birgit Gerstorfer

Salzburg:

Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, Landesrat Dr. Heinrich Schellhorn

Steiermark:

Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Doris Kampus

Tirol:

Landeshauptmann Günther Platter, Landesrätin Gabriele Fischer

Vorarlberg:

Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, Landesrätin Katharina Wiesflecker

Wien:

Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig, Landesrat Dr. Peter Hacker